

HIF Sports Academy (Verein)
Hochalpines Institut Ftan AG
CH- 7551 Ftan

Tel. +41 (0)81 861 22 87
www.hif.ch/sportklasse
sport@hif.ch



Statuten des Vereins HIF Sports Academy

Version 18.12.2023 | Entwurf 1.1

ENTWURF

Statuten des Vereins «HIF Sports Academy»

Art. 1 Name

Unter dem Namen «HIF Sports Academy» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die gegenwärtigen und die ehemaligen Athletinnen und Athleten der HIF Sports Academy (ehemals auch Sportklasse) der Hochalpinen Institut Ftan AG (HIF) vereinigt.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ftan.

Art. 3 Zwecke

Der Verein bezweckt, die Verbundenheit unter den Athletinnen und Athleten und den Ehemaligen sowie deren Beziehungen zu und den Austausch mit der HIF Sports Academy zu stärken sowie das lebenslange Lernen und den allseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern. Ferner bezweckt der Verein insbesondere die Förderung des Nachwuchs-Leistungssportangebots über den Rahmen hinaus, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann. Der Verein vertritt die HIF Sports Academy als eigenständige Organisation gegenüber der Hochalpinen Institut Ftan AG, anderen Organisationen, der Politik sowie kantonalen und nationalen Sportverbände.

Zur Verfolgung dieser Zwecke unterstützt und entwickelt der Verein Projekte und Initiativen sowie bietet seinen Mitgliedern in ausgewählten Bereichen Dienstleistungen an. Insbesondere:

1. organisiert und vernetzt er die Sports Academy Mitglieder;
2. richtet er Veranstaltungen für die Mitglieder aus;
3. sorgt er für den Rückfluss von Erfahrungen zur HIF Sports Academy, die ehemalige Athletinnen und Athleten in der Praxis erworben haben;
4. fördert er die Aus- und Weiterbildung der Athletinnen und Athleten sowie der Ehemaligen durch die HIF Sports Academy;
5. informiert er die Mitglieder regelmässig über Aktualitäten und Aktivitäten;
6. engagiert er sich für die Erhaltung und den Ausbau des Nachwuchs-Leistungssportangebots und der Qualität der Ausbildung am HIF und in der Nationalparkregion;
7. setzt sich dafür ein, dass Athletinnen und Athleten sich die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfangebot der HIF Sports Academy finanziell leisten können.
8. motiviert er die Mitglieder, in der Gesellschaft, insbesondere in Wirtschaft und Politik, Goodwill für die Leistungs-Sportförderung im Nachwuchs zu schaffen;
9. sucht er Mäzene Sponsoren und Partner für eigene und Nachwuchsförder-Projekte und pflegt die Beziehungen zu ihnen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mittel zur Zweckerreichung

- 1) Der Verein kann zur Erfüllung des Zweckes geeignete Organisationen schaffen und die Mitglieder zu pro bono Tätigkeiten motivieren.
- 2) Der Verein kann sich zur Erreichung der Vereinszwecke an Gesellschaften beteiligen, einschliesslich ihrer Gründung.

Art. 5 Mitgliederkategorien und Mitgliedschaft

- 1) Es bestehen die Mitgliederkategorien «Aktive Mitglieder», «Community-Mitglieder» und «Ehrenmitglieder».
- 2) Aktive Mitglieder tragen aktiv zur Förderung des Vereinszwecks bei, sind stimmberechtigt und verfügen über eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten.

- 3) Eine aktive Mitgliedschaft kann durch folgende natürliche Personen erworben werden:
1. Athletinnen und Athleten der HIF Sports Academy, durch die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung.
 2. Austauschathletinnen und -athleten, die mindestens ein Semester Teil der HIF Sports Academy sind. Der Vorstand regelt die Einzelheiten und kann eine längere Mindestdauer in der HIF Sports Academy vorsehen.
 3. Aktuelle und ehemalige Funktionäre sowie Mitglieder des ständigen Trainerstabs der HIF Sports Academy. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.
 4. Der Vorstand kann weiteren Personen, die einen besonderen Bezug zur HIF Sports Academy haben, eine aktive Mitgliedschaft verleihen.
- 4) Die Community-Mitgliedschaft entsteht für alle ehemaligen Mitglieder der HIF Sports Academy automatisch, soweit sie nicht schriftlich ihren Verzicht auf die Community-Mitgliedschaft erklären. Der Vorstand kann vorsehen, dass weitere Personenkategorien Community-Mitglieder werden können.
- Community-Mitglieder haben keine Pflichten und verfügen über kein Stimmrecht, können jedoch zu wichtigen Geschäften konsultiert werden.
- 5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen, welche durch die Vereinsversammlung bestätigt werden müssen. Deren Status wird vom Vorstand geregelt.

Art. 6 Austritt

- 1) Die aktive Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten möglich, wobei eine E-Mail genügt.
- 3) Aktiven Mitgliedern steht anstelle des Austritts auch ein Wechsel in die Community-Mitgliedschaft offen. Davon ausgeschlossen sind Athletinnen und Athleten mit laufender Athletenvereinbarung.
- 4) Es erfolgt keine Rückerstattung von bis zum Austritt oder Wechsel in die Community-Mitgliedschaft geleisteten Mitgliederbeiträgen.

Art. 7 Organisation des Vereins

Der Verein kann sich in Untergruppen (Chapters, Clubs oder Länderorganisationen) organisieren. Die Regelung obliegt dem Vorstand.

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Art. 9 Vereinsversammlung – Durchführung und Befugnisse

- 1) Der Verein hält jährlich und bis Ende Juli eine ordentliche Vereinsversammlung ab.
- 2) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 3) Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 1. Wahl des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle. ~~Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten wird durch den Head of HIF Sports Academy bekleidet. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann statt dem Präsidenten einen anderen Repräsentanten definieren.~~
 2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

4. Beratung über Anregungen betreffend die Förderung der HIF Sports Academy und die Tätigkeit des Vereins;
 5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der stimmberechtigten Mitglieder;
 6. Bestätigung von Ehrenmitgliedern;
 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 4) Der Vorstand lädt die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 14 Kalendertage im Voraus zur Vereinsversammlung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich, entweder per Post oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
 - 5) Stimmberechtigte Mitglieder können bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftliche Anträge für Geschäfte an den Vorstand stellen.
 - 6) Die Vereinsversammlung kann physisch und/oder virtuell über geeignete technische Plattformen durchgeführt werden.
 - 7) Community-Mitglieder können als Gäste an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Art. 10 Vereinsversammlung - Beschlussfassung

- 1) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Über die Vereinsversammlungen wird Protokoll geführt.
- 2) Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 4) Die Beschlussfassung ist auch zulässig:
 1. über Videokonferenz; oder
 2. mittels Zirkularbeschluss via Briefpost, E-Mail oder Online-Umfrage.

Art. 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt werden.
- 2) Der Vorstand leitet den Verein; ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er setzt Arbeitsschwerpunkte fest, definiert Strategien, erstellt das Budget;
 2. Er beschliesst über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Vereinsversammlung zuständig ist;
 3. Er prüft Anregungen über die Förderung der HIF Sports Academy und leitet diese sowie seine Meinung dazu an die Organe der Hochalpinen Institut Ftan AG oder Partnerorganisationen weiter;
 4. Er stellt der Vereinsversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 5. Er würdigt hervorragende Leistungen im Sinne des Vereinszweckes;
 6. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren;
 7. Er erlässt die Reglemente für diese Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen und regelt die Zeichnungsberechtigung;
 8. Regelt die Organisation des Vereins in Untergruppen, erlässt die diesbezüglichen Reglemente, einschliesslich der Regelung der Kompetenzen;
 9. Ernennt oder bestätigt die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Untergruppen und kann sie auch abberufen;
 10. Entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- 3) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Sie können physisch, virtuell über geeignete technische Plattformen oder telefonisch durchgeführt werden. Der Vorstand kann über Anträge der Präsidentin oder des Präsidenten mittels Zirkularbeschluss via Briefpost oder E-Mail entscheiden. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- 4) Vertreter des Hochalpinen Institut Ftan AG oder Partnerorganisationen können zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für jeweils 3 Jahre von der Vereinsversammlung gewählt. Diese hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. Mai bis zum 30. April (Sportjahr).

Art. 15 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. den Beiträgen der Mitglieder;
2. den Zuwendungen aller Art;
3. den Erträgen der Organisationen;
4. den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.

Art. 16 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Mitgliederbeitrag

- 1) Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt wird. Davon ausgeschlossen sind Beiträge im Rahmen der Athletenvereinbarungen.
- 2) Aktive Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden zu Community-Mitgliedern umqualifiziert oder ausgeschlossen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.
- 3) Community-Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 18 Dienstleistungen des Vereins

- 1) Der Verein kann mit den von ihm verfolgten Zwecken in Zusammenhang stehende Dienstleistungen gegenüber seinen Mitgliedern und Partnern erbringen.
- 2) Der Bezug von Dienstleistungen des Vereins kann kostenpflichtig sein und/oder den aktiven Mitgliedern vorbehalten sein. Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt.

Art. 19 Datenschutz

- 1) Die Bearbeitung von Personendaten durch den Verein wird in einem Datenbearbeitungsreglement geregelt. Die Vereinsversammlung regelt zumindest die Grundzüge und legt fest, für welche Zwecke Mitgliederdaten verwendet werden dürfen und inwieweit diese Daten an Dritte für die Verfolgung der Vereinszwecke weitergegeben werden dürfen. Die Regelung von Einzelheiten kann an den Vorstand delegiert werden.
- 2) Der Verein ist insbesondere berechtigt, die Mitgliederdaten mit der Hochalpinen Institut Ftan AG oder Partnerorganisationen auszutauschen. Der Vorstand schliesst dazu einen Datenbearbeitungsvertrag mit der Hochalpinen Institut Ftan AG oder den Partnerorganisationen ab.
- 3) Die Kontaktdaten der Mitglieder sind auf der geschützten Mitgliederplattform für die anderen Mitglieder einsehbar, sofern ein Mitglied der Publikation nicht widersprochen hat.
- 4) Eine öffentliche Publikation der Kontaktdaten von Mitgliedern oder eine Weitergabe von Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke bedarf der Einwilligung der betroffenen Mitglieder.
- 5) Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel per E-Mail oder anderen elektronischen Kommunikationskanälen. Die Mitglieder stellen dazu eine aktuelle E-Mailadresse und eine Mobilenummer zur Verfügung.

Art. 20 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen. Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- 2) Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins als besonderer Fond an die Hochalpinen Institut Ftan AG über. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend und verbindlich über den Verwendungszweck.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27.10.2022 und treten gemäss Vereinsversammlungsbeschluss vom [redacted] per sofort in Kraft.

[redacted]

Präsident

[redacted]

Vorstandsmitglied

[redacted]

Vorstandsmitglied